

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Das Schweizerische Bundesgericht

an

**die obern kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung
und Konkurs, für sich und zu Händen der untern Aufsichts-
behörden und der Betreibungs- und Konkursämter sowie der
ausseramtlichen Konkursverwaltungen und der Liquidatoren
beim Vollzug eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung**

Sehr geehrte Herren!

Wir machen Sie auf folgende seit dem 1. Januar 1961 in Kraft stehenden Erlasse aufmerksam:

1. das Genfer Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen;
2. das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959 über das Luftfahrzeugbuch («Gesetz») und die Vollziehungsverordnung vom 2. September 1960 («VV»).

Alle diese Erlasse sind gleichzeitig in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze (1960 1245 ff.) veröffentlicht worden.

I.

Das Eidgenössische Luftamt führt neben dem Luftfahrzeugregister (wie es Art. 52 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁾ vorsieht) nach dem erwähnten Gesetz vom 7. Oktober 1959 ein sogenanntes Luftfahrzeugbuch. Dieses gestattet die Verpfändung von Luftfahrzeugen ohne Besitzübertragung, nach ähnlichen Regeln, wie sie für das Grundbuch und das Schiffsregister aufgestellt worden sind. Zu beachten ist, dass die zum Verkehr zugelassenen Luftfahrzeuge

¹⁾ AS 1950, 471.

nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag des Eigentümers in das Luftfahrzeugbuch aufgenommen werden. Ein nicht in dieses öffentliche Buch aufgenommenes oder darin wieder gestrichenes Luftfahrzeug untersteht den Bestimmungen des ZGB über Fahrnis (Art. 1 und 12 des Gesetzes). In diesem Falle ist es auch in der Zwangsvollstreckung als Fahrnis zu betrachten; sonst aber gelten die besondern Vorschriften des Gesetzes (Art. 52–60) und der VV (Art. 39 bis 44). Sie lehnen sich an die Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes über die Verwertung von Grundstücken an, enthalten aber Abweichungen insbesondere für die örtliche Zuständigkeit, die vom Gläubiger und vom Betreibungsamt zu beobachtenden Fristen und die amtliche Verwaltung. Diese greift, sofern der Gläubiger nicht darauf verzichtet, sogleich bei Anhebung einer Betreibung auf Pfandverwertung Platz. Sie schliesst jedoch keine Mietzinsperre in sich. Im übrigen kann sie vom Betreibungsamt selbst ausgeübt oder einem Dritten übertragen werden (Art. 56 des Gesetzes; Botschaft des Bundesrates, BBl 1959, I, 473 zu Art. 56 des Entwurfs; Art. 41 VV). Für die Verwertung gelten Artikel 57–60 des Gesetzes und Artikel 42–44 VV.

Was die ausländischen Luftfahrzeuge betrifft, so sind nach dem Genfer Abkommen die Einträge der öffentlichen Bücher anderer Vertragsstaaten gleichfalls zu beachten, und es ist das schweizerische Gesetz auf die in einem solchen Buch aufgenommenen Luftfahrzeuge sinngemäss anwendbar (Art. I des Abkommens, Art. 2 des Gesetzes).

Hervorzuheben ist, dass der Eigentumserwerb des Ersteigerers nur durch Beschwerde angefochten werden kann, wofür – abweichend von Artikel 136^{bis} SchKG – eine Frist von 30 Tagen zur Verfügung steht (Art. 60 des Gesetzes). Bei ausländischen Luftfahrzeugen beträgt die Frist im Anwendungsgebiet des Genfer Abkommens sechs Monate vom Tage der Verwertung an (Art. VII, Abs. 3 des Abkommens).

II.

Darüber, ob die Zwangsvollstreckung nach den besondern Bestimmungen der eingangs genannten Erlasse durchzuführen sei, oder ob man es mit gewöhnlicher Fahrnis zu tun habe, muss jeweilen von Anfang an Klarheit geschaffen werden.

Handelt es sich um ein schweizerisches Luftfahrzeug (oder um einen zu einem solchen Fahrzeug gehörenden Gegenstand der in Art. 40, Abs. 1 und 2 VV erwähnten Art), so hat bei Anhebung der Betreibung auf Pfandverwertung der Gläubiger dem Betreibungsbegehren einen Auszug aus dem Luftfahrzeugbuch oder gegebenenfalls eine Bescheinigung des Eidgenössischen Luftamtes, dass kein Eintrag bestehe, beizulegen.

Im Falle der Pfändung liegt es dem Betreibungsamt und im Konkursverfahren der Konkursverwaltung ob, den entsprechenden Ausweis einzuholen.

Ist Gegenstand der Verwertung ein dem Genfer Abkommen unterstehendes ausländisches Luftfahrzeug (vgl. die weite Begriffsumschreibung in Art. XVI

dieses Abkommens), so bedarf es eines beglaubigten Ausweises der zuständigen ausländischen Behörde. Das Eidgenössische Luftamt erteilt Auskunft darüber, ob man es mit einem Vertragsstaate zu tun hat, und teilt auch die Adresse der für das betreffende Gebiet zuständigen ausländischen Behörde mit.

Nach Artikel XIV des Abkommens können die Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander verkehren. Zu diesen Behörden sind auch die schweizerischen Betreibungs- und Konkursämter zu zählen. Ausserordentliche Konkursverwaltungen nehmen die Rechtshilfe des Konkursamtes für den Verkehr mit dem Ausland in Anspruch. Die Liquidatoren beim Vollzug eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung wenden sich zu diesem Zweck an die Nachlassbehörde.

Die Gesuche an eine ausländische Behörde sind in einer der Sprachen des Abkommens (französisch, englisch oder spanisch) abzufassen. Auf Wunsch wird die schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung des betreffenden Gebietes die Übersetzung und Übermittlung solcher Gesuche besorgen.

Für die Bekanntmachung der bevorstehenden Verwertung eines ausländischen Luftfahrzeuges am Orte der Eintragung und für die Benachrichtigung der Beteiligten gemäss Artikel VII, Absatz 2, Buchstabe *b* des Genfer Abkommens und Artikel 43, Absatz 1 und 2 VV hat sich das Betreibungs- oder Konkursamt ebenfalls, soweit nötig, der Vermittlung der schweizerischen Auslandsvertretung jenes Ortes zu bedienen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 16. Oktober 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Schönenberger

Der Gerichtsschreiber:

Heiz

Änderungen im diplomatischen Korps vom 3. bis 7. November 1961

Jugoslawien. Herr Čedomil Cvrlje, Botschaftsrat, wurde zum Gesandten-Botschaftsrat befördert.

Polen. Herr Florian Uryzaj, Attaché, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Sowjetunion. Herr Nikolai A. Petrov, Attaché, wurde dieser Botschaft zugeteilt.

Vereinigte Arabische Republik. Herr Oberst Mohamed Safwat, Militärattaché, hat seine Funktionen übernommen.

5494

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das Einschraubens-Motorschiff «Rhin», Eigentümerin: Bernina Hochseeschiffahrts AG, in Chur, ist unter der Nr. 66 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 2. November 1961.

5494

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1961	Total 1960	1961	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	86 971	13 218	100 189	92 723	7 466	
Februar	108 247	14 911	123 158	93 809	29 349	
März	111 789	15 938	127 727	103 396	24 331	
April	93 490	19 138	112 628	105 019	7 609	
Mai	103 242	15 335	118 577	103 639	14 938	
Juni	106 461	17 130	123 591	106 067	17 524	
Juli	108 957	24 191	133 148	117 476	15 672	
August	111 264	16 830	128 094	107 131	20 963	
September	112 640	16 932	129 572	106 464	23 108	
Oktober	115 960	24 268	140 228	114 285	25 943	
1961 Jan./Okt.	1 059 021	177 891	1 236 912	—	186 903	
1960 Jan./Okt.	876 606	173 403	—	1 050 009	—	

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung und die Lehrabschlussprüfungen in der Damenkonfektionsindustrie

(Vom 25. September 1961)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, 13, Absatz 1, 19, Absatz 1, und 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrtöchterausbildung und die Lehrabschlussprüfungen in der Damenkonfektionsindustrie.

I. Lehrtöchterausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeiddauer

¹ Die Lehrtöchterausbildung in der Damenkonfektionsindustrie erstreckt sich ausschliesslich auf folgende Berufe:

- A. Konfektionsschneiderin für Damenkleider;
- B. Konfektionsschneiderin für Damenmäntel und Kostüme.

² Die Lehrzeit dauert für jeden der beiden Berufe zwei Jahre.

³ Die Ausbildung der Konfektionsschneiderin für Damenkleider erstreckt sich auf die Anfertigung von Damenkleidern aus vorwiegend gewobenen Stoffen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle ausnahmsweise einem Betrieb die Ausbildung von Lehrtöchtern nur auf Damenmäntel gestatten, wenn diese Artikelgruppe besonders gepflegt und mannigfaltig ist. Sie wird zu diesem Zweck mit dem Schweizerischen Verband der Konfektions- und Wäsche-Industrie Rücksprache nehmen.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁶ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die auf Ganzstück arbeiten, und zwar

- A. Konfektionsschneiderinnen für Damenkleider nur in den Betriebsateliers der Konfektionsindustrie (Konfektionäre);
- B. Konfektionsschneiderinnen für Damenmäntel und Kostüme in den Betriebsateliers der Konfektionsindustrie (Konfektionäre) und in den für sie arbeitenden Kleinateliers (Fassonbetriebe).

² Die Lehrbetriebe müssen in der Lage sein, alle im Lehrprogramm, Artikel 4-6, erwähnten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrtöchtern gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

⁴ Der Lehrvertrag ist immer mit dem Konfektionär abzuschliessen. Er übernimmt die Verantwortung für die fachgemässe Ausbildung der Lehrtöchter. Der Konfektionär betraut eine gelernte Konfektionsschneiderin, gelernte Konfektionsnäherin oder gelernte Damenschneiderin, welche die nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften besitzt, mit der beruflichen Ausbildung der Lehrtöchter.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrtöchter

¹ Auf jede angebrochene oder ganze Gruppe von 3 in der Konfektionsindustrie ständig beschäftigten gelernten Arbeitskräften darf eine Lehrtöchter ausgebildet werden.

² Eine Arbeitskraft gilt als ständig beschäftigt, wenn sie normalerweise während des ganzen Jahres im Betriebe auf ihrem Berufe arbeitet.

³ Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend die Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrtöchterzahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrtochter ist gemäss Lehrprogramm, Artikel 5, an allen einschlägigen Maschinen und in der Handhabung der Werkzeuge auszubilden. Im Verlaufe der Lehre sind ihr die notwendigen Arbeitsplätze anzuweisen.

² Die Lehrtochter ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Sie ist zu Reinlichkeit, Ordnung und Sorgfalt sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

³ Die Lehrtochter ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen aufzuklären und zur Führung eines Arbeitstagebuches anzuhalten.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass die Lehrtochter am Ende ihrer Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Um die Lehrtochter mit der ganzen Konfektionsindustrie bekannt zu machen, ist ihr im Laufe der Lehrzeit Gelegenheit zu geben, Einblick in alle Abteilungen des Betriebes zu nehmen.

⁶ Die in Artikel 5 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Zuerst sind die erwähnten Teilarbeiten zu üben, bis darin die nötige Sicherheit erlangt ist. Nachher ist die Lehrtochter so zu fördern, dass sie die Kleidungsstücke, auf die sie ausgebildet wurde, nach vorhandenen Schnitten selbständig zuschneiden und anfertigen kann.

Art. 5

Praktische Arbeiten

A. Konfektionsschneiderin für Damenkleider

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte, Näh- und Spezialmaschinen durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen. Ausführen von Teilarbeiten wie Nähen gerader Nähte an Kleidern, Einfassen, Einrollen, Belegen, Einkräuseln. Aussteppen von Gürteln. Annähen von Haften, Drückern, Knöpfen und Aufhängern. Ausführen einfacher Biesen- und Faltenarbeiten. Anfertigen von gestürzten Knopflöchern, Patten- und Leistentaschen und aufgesetzten Taschen. Zusammennähen von Kleidern. Vorbügeln von Kleidern, soweit es zu deren Verarbeitung gehört. Einsetzen von Ärmeln, Aufsetzen von Kragen. Säumen und Ausmessen der Kleider auf die bestimmten Grössenmasse.

Zweites Lehrjahr

Nähen von zugeschnittenen, einfachen Kleidern. Nähen von schwierigeren Stücken in den verschiedenen Konfektionsgrössen. Abformen der Stücke an der Büste. Nachbügeln einfacher Stücke. Einführen in die Grundbegriffe des Kommissionszuschneidens.

B. Konfektionsschneiderin für Damenmäntel und Kostüme

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte, Näh- und Spezialmaschinen durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen. Ausführen von Teilarbeiten am ganzen Stück, wie Nähen gerader Nähte an Mänteln und Kostümen, Einfassen, Belegen, Einziehen von Stichen. Annähen von Haften, Drückern, Knöpfen und Aufhängern. Ausführen verschiedener Stepparbeiten. Pikieren. Einfüttern von Ärmeln. Ausführen von Säumen. Einnähen von Futter. Pikieren von Revers. Ausführen leichter Maschinenarbeiten, wie Nähen von Unterkragen, Nähen von Patten, Futter und Gürteln. Anfertigen von Patten- und Leistentaschen und aufgesetzten Taschen. Bügeln einfacher Teile.

Zweites Lehrjahr

Einfassen und Belegen von Nähten und Säumen. Weiterausbilden im Anfertigen und Aufsetzen von Taschen. Anfertigen von Knopflochern. Ausführen einfacher Faltenarbeiten. Unterheften von Leinwand. Einsetzen von Ärmeln. Aufsetzen von Kragen und Revers. Fassonieren von Kragen. Zusammennähen und Vorbügeln von Mänteln und Kostümen. Abformen der Stücke an der Büste. Bügeln, Dämpfen und Fassonieren der fertigen Stücke. Auffrischen von Glanzstellen. Einnähen der ganzen Futter. Formbügeln. Ausführen der Stepp- und Biesenarbeiten für Garnituren bei Mänteln und Kostümen. Ausmessen der Mäntel und Kostüme auf bestimmte Grössen. Einführen in die Grundbegriffe des Kommissionszuschneidens. Steigern der Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten. Selbständiges Verarbeiten des ganzen Stückes.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Benennung, Eigenschaften, Erkennungsmerkmale und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe, Futterstoffe und Zutaten. Verwendung und Unterhalt der Maschinen und Fertigungsgeräte. Die verschiedenen Näharten, Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Hinweise zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen bei der Berufsausübung.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17 ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einer hierzu geeigneten Werkstätte, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind ein Arbeitsplatz, die erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die praktischen Arbeiten, wie Material, Muster oder Vorschriften und Zeichnungen sind der Kandidatin erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihr, soweit notwendig zu erklären.

³ Die Kandidatin ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrfirma zu arbeiten.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Arbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 2½ Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 16 Stunden
- b. die Berufskennntnisse etwa ½ Stunde
- c. das Fachzeichnen ¾ Stunden

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

A. Konfektionsschneiderin für Damenkleider

¹ Jede Kandidatin hat als Prüfungsarbeit ein zugeschnittenes Kleid aus modischen Stoffen mit Ärmeln zu verarbeiten, das ihr am Prüfungstag mit allen nötigen Unterlagen durch die Experten zur Verfügung gestellt wird (Zeit ca. 12 Stunden).

² Neben der Anfertigung des zugeschnittenen Kleides hat jede Kandidatin diejenigen Teilarbeiten, wie Knopflöcher, Biesen, Falten, Taschen, Kragen, auszuführen, die an dem Kleid nicht vorhanden sind (Zeit ca. 4 Stunden).

B. Konfektionsschneiderin für Damenmäntel und Kostüme

³ Jede Kandidatin hat als Prüfungsarbeit einen zugeschnittenen Mantel oder ein zugeschnittenes Kostüm zu verarbeiten. Das zu verarbeitende Stück wird ihr am Prüfungstag mit allen nötigen Unterlagen durch die Experten zur Verfügung gestellt.

⁴ Bei der Wahl eines Kostüms ist die Zeit für die Arbeitsprüfung von 16 auf 20 Stunden zu erhöhen.

Art. 12

Berufskennntnisse

Für beide Berufe

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde:

Benennung, Eigenschaften, Beurteilung, Qualitätsunterschiede und Verwendung der wichtigsten im Beruf vorkommenden Stoffe, Futter und Zutaten.

Allgemeine Fachkenntnisse:

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe, Futter und Zutaten. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge, Geräte und Nähmaschinen.

Art. 13

Fachzeichnen

Jede Kandidatin hat folgende Arbeiten auszuführen:

A. Konfektionsschneiderin für Damenkleider

Zeichnen einer Kleidableitung nach gegebenem Modell und vorhandenem Grundmuster;

Abformen eines Kleid-Ober- oder Unterteils nach vorgelegtem Modell;

Auflegen eines vorhandenen Kleiderschnittes unter Beachtung des minimalen Stoffverbrauches (Zuschneideübersicht auf Papierbogen in Stoffbreite);

Skizzieren eines Kleides anhand der vorhandenen Schnitteile;

Skizzieren eines kurz vorgezeigten Kleidmodelles oder Zeichnen von Einzelteilen aus der Vorstellung.

B. Konfektionsschneiderin für Kostüme und Mäntel

Zeichnen einer Jacken- oder Mantelableitung nach gegebenem Modell und vorhandenem Grundmuster;

Abformen eines Jacken-Vorderteils nach vorgelegtem Modell;

Auflegen eines vorhandenen Jacken- oder Mantelschnittes unter Beachtung des minimalen Stoffverbrauches (Zuschneideübersicht auf Papierbogen in Stoffbreite);

Skizzieren einer Jacke oder eines Mantels anhand der vorhandenen Schnitteile;

Skizzieren einer kurz vorgezeigten Jacke oder Zeichnen von Einzelteilen aus der Vorstellung.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

A. Konfektionsschneiderin für Damenkleider

Pos. 1 Gesamtausführung des Kleides

Pos. 2 Ausarbeitung des Kleides (Säume, innere Verarbeitung)

Pos. 3 Teilarbeiten am Kleid

Pos. 4 Teilarbeiten am Musterstück

B. Konfektionschneiderin für Damenmäntel und Kostüme

Pos. 1 Gesamtausführung des Arbeitsstückes

Pos. 2 Taschen, Kanten und Knopflöcher

Pos. 3 Abfütterung

Pos. 4 Ärmel

Pos. 5 Dressieren und Abbügeln

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

³ Bei der Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sind bei jeder Prüfungsposition Güte (Genauigkeit und fachgemässe Ausführung), Arbeitsweise (Arbeits-einteilung und Handfertigkeit) und die auf die Arbeit verwendete Zeit (Arbeitsmenge) zu berücksichtigen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens

Für beide Berufe

¹ Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens ist gesondert zu beurteilen.

Berufskennntnisse

Pos. 1 Materialkunde

Pos. 2 Allgemeine Fachkennntnisse

Fachzeichnen

Pos. 1 Schnittzeichnen (Formensinn)

Pos. 2 Schnittzeichnen (Technische Richtigkeit, Ausführung)

Pos. 3 Abformen (Formensinn, Technische Richtigkeit, Ausführung)

Pos. 4 Schnittauflegen

Pos. 5 Skizzieren

² Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Fachzeichnen:

A. Konfektions Schneiderin für Damenwäsche

- Pos. 1. Wäschegrundmuster (technische Richtigkeit, Ausführung)
 Pos. 2. Ableitung (technische Richtigkeit, Formensinn, Ausführung)
 Pos. 3. Schnitzauflegen
 Pos. 4. Skizzieren

B. Konfektions Schneiderin für Herrenwäsche

- Pos. 1. Konfektionschnitt für Tag- und Nachthemd (technische Richtigkeit, Formensinn, Ausführung)
 Pos. 2. Kragen für Taghemd (technische Richtigkeit, Formensinn, Ausführung)
 Pos. 3. Einzelteile der Pyjamajacke (technische Richtigkeit, Formensinn, Ausführung)

² Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 16

Notengebung

¹ Für jede Position der Prüfung der praktischen Arbeiten, der Berufskennnisse und des Fachzeichnens ist eine Note nach folgender Abstufung zu erteilen ¹⁾

Eigenschaft der Arbeit	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich.	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet.	gut	2
Trotz erheblicher Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an eine angehende Konfektionsschneiderin zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

⁴ Auf Einwendungen der Kandidatin, sie sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Ihre Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 4) zu vermerken.

¹⁾ Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Schweizerischen Verband der Konfektions- und Wäsche-Industrie unentgeltlich bezogen werden.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note in den praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten;

Mittelnote in den Berufskennntnissen;

Mittelnote im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenblatt ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seine Inhaberin berechtigt, sich als gelernte «Konfektionsschneiderin für Damenwäsche» bzw. als gelernte «Konfektionsschneiderin für Herrenwäsche» zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Oktober 1946 und tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

Bern, den 25. September 1961.

5913

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung und die Lehrabschlussprüfungen in der Wäschekonfektionsindustrie

(Vom 25. September 1961)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, 18, Absatz 1, 19, Absatz 1, und 39,
Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung
(in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes Reglement über
die Lehrtöchterausbildung und die Lehrabschlussprüfungen in der Wäschekon-
fektionsindustrie.

I. Lehrtöchterausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Lehrtöchterausbildung in der Wäschekonfektionsindustrie erstreckt sich ausschliesslich auf folgende Berufe:

- A. Konfektionsschneiderin für Damenwäsche, mit einer Lehrzeitdauer von 2 Jahren;
- B. Konfektionsschneiderin für Herrenwäsche, mit einer Lehrzeitdauer von 1½ Jahren.

² Die Ausbildung der Konfektionsschneiderin für Damenwäsche umfasst mindestens zwei der folgenden Artikelgruppen: Damenwäsche, Kinderwäsche, Blusen, Kleiderschürzen aus vorwiegend gewobenen Stoffen. Spezialbetriebe, wie Kinderwäsche-, Kinderoberkleider-, Blusen- und Schürzenfabriken dürfen somit nur dann Lehrtöchter ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen die grundlegenden Fertigkeiten nach dem in Artikel 4–6 umschriebenen Lehrprogramm zu vermitteln und sie somit noch mindestens in eine zweite der oben erwähnten Artikelgruppen einzuführen.

³ Die Ausbildung der Konfektionsschneiderin für Herrenwäsche umfasst die Anfertigung von Herren-Taghemden, -Nachthemden und -Pyjamas aus vorwiegend gewobenen Stoffen. Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle ausnahmsweise einem Betrieb die Ausbildung von Lehrtöchtern in einer einzigen Artikelgruppe gestatten, wenn diese besonders gepflegt und mannigfaltig ist. Sie wird zu diesem Zweck mit dem Schweizerischen Verband der Konfektions- und Wäscheindustrie Rücksprache nehmen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁵ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die auf Ganzstück und vorwiegend mit gewobenen Stoffen arbeiten. Die Ausbildung hat in der Regel im Stammbetrieb des Konfektionärs zu erfolgen. In Fällen, wo eine einwandfreie Ausbildung der Lehrtöchter auch in Filialbetrieben des Konfektionärs nachgewiesen wird, können die kantonalen Behörden die Ausbildung von Lehrtöchtern in Filialbetrieben gestatten.

² Die Lehrbetriebe müssen in der Lage sein, alle im Lehrprogramm, Artikel 4-6 erwähnten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrtöchtern gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

⁴ Der Lehrvertrag ist immer mit dem Konfektionär abzuschliessen. Er übernimmt die Verantwortung für die fachgemässe Ausbildung der Lehrtochter. Der Konfektionär betraut eine gelernte Konfektionsschneiderin, gelernte Konfektionsnäherin oder gelernte Wäsche- oder gelernte Damenschneiderin, welche die nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften besitzt, mit der beruflichen Ausbildung der Lehrtochter.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrtöchter

¹ Auf jede angebrochene oder ganze Gruppe von 3 in der Wäschekonfektionsindustrie ständig beschäftigten gelernten Arbeitskräften darf eine Lehrtochter ausgebildet werden.

² Eine Arbeitskraft gilt als ständig beschäftigt, wenn sie normalerweise während des ganzen Jahres im Betrieb auf ihrem Beruf arbeitet.

³ Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend die Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrtöchterzahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrtöchter ist gemäss Lehrprogramm, Artikel 5, an allen einschlägigen Maschinen und in der Handhabung der Werkzeuge auszubilden. Im Verlaufe der Lehre sind ihr die notwendigen Arbeitsplätze anzuweisen.

² Die Lehrtöchter ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und nur mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Sie ist zu Reinlichkeit, Ordnung und Sorgfalt sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

³ Die Lehrtöchter ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen aufzuklären und zur Führung eines Arbeitstagebuches anzuhalten.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass die Lehrtöchter am Ende ihrer Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Um die Lehrtöchter mit der ganzen Wäschekonfektionsindustrie bekannt zu machen, ist ihr im Laufe der Lehrzeit Gelegenheit zu geben, Einblick in alle Abteilungen des Betriebes zu nehmen.

⁶ Die in Artikel 5 aufgeführten Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Zuerst sind die erwähnten Teilarbeiten zu üben, bis darin die nötige Sicherheit erlangt ist. Nachher ist die Lehrtöchter so zu fördern, dass sie die Stücke, auf die sie ausgebildet wurde, nach vorhandenen Schnitten selbständig zuschneiden und anfertigen kann.

Art. 5

Praktische Arbeiten

A. Konfektionsschneiderin für Damenwäsche

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte, Näh- und Spezialmaschinen durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen. Ausführen von Teilarbeiten an Wäschestücken wie Nähen von Nähten aller Art, Einfassen, Belegen, Einkräuseln, Einsetzen von Ärmeln, Aufsetzen von Taschen und Kragen, Nähen von Biesen, Anbringen von Stickereien, Spitzen, Galons und Passepoils. Ausführen von

Handarbeiten wie Vernähen, Annähen von Knöpfen, Ausschneiden. Nähen ganzer Stücke in einfacher Ausführung wie Taghemden, Unterröcke, Hosen, Kindernachthöschen, Spielhöschen, Knabenblusen, Holländerschürzen, einfache Berufsschürzen, modische Blusen und Chemiseblusen. Kontrollieren der Wäschestücke auf die bestimmten Grössenmasse.

Zweites Lehrjahr

Herstellen von komplizierten Artikeln, wie Nachthemden, Pyjamas, Knabenoberhemden, Kinderkleidchen, Kinderschürzen, modische Blusen. Einführen in vereinfachte Arbeitsmethoden zur Steigerung der Leistung, jedoch immer am Ganzstück und unter Beobachtung von Qualitätsarbeit. Anfertigen von Handknopflöchern, Handhohlsäumen oder von andern Handarbeiten. Einführen in die Grundbegriffe des Kommissions-Zuschneidens durch Mithilfe in der Zuschneiderei. Vorbügeln, soweit es zur Verarbeitung von Wäsche gehört. Nachbügeln einfacher Stücke.

B. Konfektionsschneiderin für Herrenwäsche

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte, Näh- und Spezialmaschinen durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen. Ausführen von Teilarbeiten an Wäschestücken, und zwar Handarbeiten wie Annähen von Knöpfen, Anfertigen von Handriegeln und Handknopflöchern; Maschinenarbeiten wie Nähen von Nähten, Säumen, Ärmelpatten, Rückenköllern, Stockspickeln, Ober- und Unterpatten. Aufnähen von Taschen, Einnähen von Einsätzen und Ärmeln, Annähen von Manschetten. Anfertigen und Aufnähen von Biais und Kragen. Nähen ganzer, einfacher Taghemden. Kontrollieren der Wäschestücke auf die bestimmten Grössenmasse.

Letztes Lehrhalbjahr

Nähen von Kragen. Anfertigen komplizierter Modelle wie passepoilierte Nachthemden, Taghemden mit Einsätzen, Pyjamas. Einführen in die Grundbegriffe des Kommissions-Zuschneidens und Bügelns durch Mithilfe in der Zuschneiderei und Glätterei.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Benennung, Eigenschaften, Erkennungsmerkmale und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe und Zutaten, Verwendung und Unterhalt der Maschinen

und Fertigungsgeräte. Die verschiedenen Näharten, Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Hinweise zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen bei der Berufsausübung.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17 ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einer hiezu geeigneten Werkstätte, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind ein Arbeitsplatz, die erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die praktischen Arbeiten, wie Material, Muster oder Zeichnungen sind der Kandidatin erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihr, soweit notwendig, zu erklären.

³ Die Kandidatin ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrfirma zu arbeiten.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Arbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert $2\frac{1}{2}$ Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten etwa 16 Stunden,
- b. die Berufskennntnisse etwa $\frac{1}{2}$ Stunde,
- c. das Fachzeichnen für Beruf A 3–4 Stunden,
für Beruf B etwa 3 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

A. Konfektionsschneiderin für Damenwäsche

¹ Jede Kandidatin hat unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes zwei Arbeitsstücke auszuführen, die ihr zu Beginn der Prüfung von den Experten zugeschnitten übergeben werden. In Betracht kommen z. B.:

Damennachthemd, Kinderkleidchen je mit eingesetzten Ärmeln und Kragen, Kleiderschürze mit eingesetzten Ärmeln und Kragen, Chemisebluse mit langen Ärmeln, offener Manschette und Kragen. Jedes dieser Stücke hat irgend eine technische Schwierigkeit aufzuweisen.

² Jede Kandidatin hat eines der angefertigten Wäschestücke zu bügeln und im weitern noch ein Musterstück mit Teilarbeiten auszuführen, die an den Prüfungsstücken nicht vorkommen, wie Handknopflöcher, gestürzte Knopflöcher, Biesenarbeiten, komplizierte Taschen, Kragen, Handhohlsäume oder andere Handarbeiten.

B. Konfektionsschneiderin für Herrenwäsche

³ Jede Kandidatin hat ein Taghemd und ein Pyjama anzufertigen sowie als Teilarbeit ein Nachthemd-Vorderteil mit passepoilertem oder galoniertem Kragen zu nähen. Eines der Stücke ist zu bügeln.

Art. 12

Berufskennntnisse

Für beide Berufe

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde:

Benennung, Eigenschaften, Beurteilung, Qualitätsunterschiede und Verwendung der wichtigsten im Beruf vorkommenden Stoffe und Zutaten, wie Baumwolle, Leinen, Seide, Kunststoffe.

Allgemeine Fachkenntnisse:

Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe und Zutaten. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Nähmaschinen und Zubehörteile, wie Säumer, Kapper, Steppfuß, der Werkzeuge und Geräte.

Art. 13

Fachzeichnen

Jede Kandidatin hat folgende Arbeiten auszuführen:

A. Konfektionsschneiderin für Damenwäsche

Zeichnen eines Wäschegrundmusters und einer Ableitung anhand einer gegebenen Blusengrundform und eines Journalbildes, Aufstellen einer Schnittübersicht;

Skizzieren eines kurz vorgezeigten Wäschemodells oder von Abänderungsvorschlägen für ein gegebenes Wäschemodell.

B. Konfektionsschneiderin für Herrenwäsche

Herstellen eines Konfektionsschnittes für Tag- oder Nachthemd (Koller, Vorder- und Rückenteil, Ärmel) sowie eines Kragens für Taghemd;

Zeichnen von Schnittteilen wie Tasche, Revers mit Kragen zu einer Pyjamajacke.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

A. Konfektionsschneiderin für Damenwäsche

Pos. 1. Nähen der Hauptnähte und Säume mit der Maschine;

Pos. 2. Nähen des Verschlusses am Vorderteil und an den Ärmeln;

- Pos. 3. Nähen von Kragen und Manschetten;
- Pos. 4. Annähen von Kragen, Manschetten, Koller, Passen, Besätzen und Einsetzen der Ärmel;
- Pos. 5. Garnituren: Steppgarnituren, Passepoilieren, Nähen von Biesen und Falten mit der Maschine. Annähen von Volants, Spitzen, Entre-deux;
- Pos. 6. Handnäharbeiten und Handknopflöcher, Ösen, Annähen von Knöpfen;
- Pos. 7. Bügelarbeiten.

B. Konfektionsschneiderin für Herrenwäsche

- Pos. 1. Nähen der Hauptnähte und Säume;
- Pos. 2. Nähen von Manschetten und Kragen;
- Pos. 3. Nähen des Vorderteils des Herrentaghemdes (Brustsaum und Futter) und Nähen der Ärmelverschlüsse;
- Pos. 4. Aufsetzen von Halsbündchen, Kragen, Manschetten, Koller, Taschen, Besätzen;
- Pos. 5. Passepoilieren, Galonieren oder Steppgarnituren;
- Pos. 6. Anfertigen von Handknopflöchern und Annähen der Knöpfe, Bügelarbeiten.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

³ Bei der Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sind bei jeder Prüfungsposition Güte (Genauigkeit und fachgemässe Ausführung), Arbeitsweise (Arbeits-einteilung und Handfertigkeit) und die auf die Arbeit verwendete Zeit (Arbeitsmenge) zu berücksichtigen.

⁴ Für jedes Arbeitsstück ist die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens

Für beide Berufe

¹ Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens ist gesondert zu beurteilen.

Berufskennntnisse:

- Pos. 1. Materialkunde
- Pos. 2. Allgemeine Fachkennntnisse

Art. 16

Notengebung

¹ Für jede Position der Prüfung der praktischen Arbeiten, der Berufskennnisse und des Fachzeichnens ist eine Note nach folgender Abstufung zu erteilen ¹⁾

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet.	gut	2
Trotz erheblicher Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an eine angehende Konfektionsschneiderin zu stellen sind, nicht entsprechend .	ungenügend	4
Unbrauchbar oder nicht ausgeführt.	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

⁴ Auf Einwendungen der Kandidatin, sie sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Ihre Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note in den praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten:

Mittelnote in den Berufskennnissen;

Mittelnote im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

¹⁾ Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Schweizerischen Verband der Konfektions- und Wäsche-Industrie unentgeltlich bezogen werden.

⁵ Das ausgefüllte Notenblatt ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seine Inhaberin berechtigt, sich als gelernte Konfektionsschneiderin für Damenkleider bzw. gelernte Konfektionsschneiderin für Damenmäntel und Kostüme zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. Dezember 1945 und tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.

Bern, den 25. September 1961.

5914

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schaffner

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Das neue Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen
und der vom Bund konzessionierten
Trolleybusse, Aufzüge, Luftseilbahnen, Sesselbahnen,
Schlittenseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen

(Stand: 1. Januar 1960)

kann zum

Preise von Fr. 2.50

bezogen werden beim Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement,
Drucksachenbureau, Bundeshaus Nord, Bern

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.11.1961
Date	
Data	
Seite	966-989
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 517

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.